
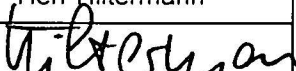


Sicherheit Gesundheitsschutz Umweltschutz Anweisung		SGU: 21.504
		Seite: 1 von 5
		Revision: 2
		Datum: 01.10.2011
Ordnung und Sauberkeit		

Inhalt

- 1 Zweck
- 2 Geltungsbereich
- 3 Begriffsbestimmungen
- 4 Zuständigkeiten
 - 4.1 Leiter der Bereiche/GF der TG
 - 4.2 Mitarbeiter
 - 4.3 Ingenieurtechnik (INT)
 - 4.4 Immobilienwirtschaft (IW)
 - 4.5 Werkschutz (WFW)
 - 4.6 Recht/Einkauf/Behördenmanagement (REC)
 - 4.7 Sicherheit/Qualität/Umweltschutz (SIU)
- 5 Beschreibung der Abläufe
 - 5.1 Grundsätze
 - 5.2 Maßnahmen zur Erhaltung von Ordnung und Sauberkeit
 - 5.3 Kontrollen
- 6 Mitgeltende Unterlagen
- 7 Anlagen

	erstellt: SIU	geprüft: QMB	freigegeben: GF
Name	Herr Hartung	Frau Rudorf	Herr Hiltermann
Unterschrift			

1 Zweck

Die SGU-Anweisung regelt die Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit sowie die Verkehrssicherungspflicht im Geltungsbereich.

2 Geltungsbereich

Diese SGU-Anweisung gilt für die InfraLeuna GmbH (InfraLeuna) sowie deren Tochtergesellschaften (TG), nachfolgend zusammengefasst als InfraLeuna-Gruppe bezeichnet. Die Geschäftsführer (GF) der TG der InfraLeuna sind verpflichtet, diese SGU-Anweisung für ihre Gesellschaft für verbindlich zu erklären.

3 Begriffsbestimmungen

Verkehrssicherungspflicht	Pflicht, alles Notwendige und Zumutbare zu unternehmen, um Schäden an Rechtsgütern anderer zu verhindern, die von einer vom Betroffenen für die Allgemeinheit geschaffenen oder unterhaltenen Gefahrenquelle verursacht werden können.
Sauberhaltungsbereiche	Festlegung der für die Verkehrssicherungspflicht verantwortlichen Bereiche/TG für Grundstücksflächen, einschließlich entsprechender Anlagen und Gebäude, der InfraLeuna-Gruppe.
Plan der Sauberhaltungsbereiche	Kartografische Darstellung der Sauberhaltungsbereiche im Geoinformationssystem (GIS).
Pflegeflächenplan	Kartografische Darstellung von Größe und Lage der Frei- und Grünflächen der InfraLeuna-Gruppe einschl. der Zuordnung zu einer Kostenstelle sowie der abgestimmten Häufigkeit der regelmäßig wiederkehrenden Pflegemaßnahmen im GIS.
Regellichraum	Der Bereich entlang des Fahrwegs, der von Gegenständen oder Hindernissen freizuhalten ist.

4 Zuständigkeiten

4.1 Leiter der Bereiche/GF der TG

Die Leiter der Bereiche/GF der TG sind für Ordnung und Sauberkeit und die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten in den ihnen übertragenen Verantwortungsbereichen verantwortlich.

Die Leiter der Bereiche/GF der TG bleiben auch dann verkehrssicherungspflichtig, wenn sie Unternehmen für verkehrssicherungspflichtige Aufgaben binden.

4.2 Mitarbeiter

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit an seinem Arbeitsplatz und an den von ihm benutzten Einrichtungen und Arbeitsmitteln zu halten.

4.3 Ingenieurtechnik (INT)

INT ist für die Erstellung des Plans der Sauberhaltungsbereiche und des Pflegeflächenplans sowie die Pflege der Daten im GIS zuständig. Die Bereiche/TG melden notwendige Änderungen eigenständig an INT.

4.4 Immobilienwirtschaft (IW)

Die Planung, Koordinierung und Abrechnung von Arbeiten zur Pflege der Frei- und Grünflächen der InfraLeuna-Gruppe erfolgt zentral durch IW mit Ausnahme der Pflegebereiche des Bereichs Bahnlogistik (LO/B).

IW erhält bei der betriebswirtschaftlichen Bearbeitung Unterstützung durch den Bereich Controlling (CON).

4.5 Werkschutz (WFW)

WFW organisiert für die Werkstraßen Reinigung und Winterdienst.

4.6 Recht/Einkauf/Behördenmanagement (REC)

Unternehmen für Dienstleistungen, z.B. Reinigungs- und Kehrleistungen, Grünflächenpflege, Winterdienst, werden grundsätzlich mittels Rahmenvertrag durch REC gebunden.

4.7 Sicherheit/Qualität/Umweltschutz (SIU)

SIU kontrolliert im Rahmen der Sicherheitsbegehungen die Ordnung und Sauberkeit und ist befugt, die Leiter der Bereiche/GF der TG auf Mängel hinzuweisen und Beseitigung zu verlangen.

5 Beschreibung der Abläufe

5.1 Grundsätze

Grundsätzlich haben die zuständigen Bereiche/TG für Ordnung und Sauberkeit in den Ihnen zugewiesenen Bereichen zu sorgen. Hierfür können Sie sich Dritter bedienen. Wurde die Verunreinigung durch einen Dritten verursacht, so hat dieser die Verunreinigung auf seine Kosten zu beseitigen. Alternativ kann der jeweilig Verantwortliche die Beseitigung veranlassen und anschließend die Erstattung der Kosten durch den Dritten verlangen. Weitere Details zur Erhaltung von Ordnung und Sauberkeit sind nachfolgend geregelt.

5.2 Maßnahmen zur Erhaltung von Ordnung und Sauberkeit

• Anlagen und Gebäude

Wesentliche Maßnahmen zum Erhalt eines ordnungsgemäßen und sauberen Zustands der Arbeitsstätten sind:

- umgehende Beseitigung von Sturz- und Stolperstellen sowie weiterer Gefahrenquellen,
- Aufräumen der Arbeitsplätze zum Schichtende,

- Wege, insbesondere Flucht- und Rettungswege, frei von Hindernissen halten und kein unberechtigtes Abstellen von Gegenständen,
- Brandschutz- und Rettungseinrichtungen, Sicherheitskennzeichen und andere Beschilderungen nicht verdecken,
- Abfälle unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der SGU-Anweisung 21.806 Kreislauf- und Abfallwirtschaft getrennt nach Abfallarten in vorschriftsmäßigen Behältnissen sammeln,
- Schließen der Fenster und Ausschalten der Beleuchtung sowie elektrischer Geräte zum Arbeitsende,
- Hochfahren der Außenjalousien zum Arbeitsende (außer bei automatischen Jalousien),
- Verschließen der Räume beim Verlassen,
- Defekte an Gebäuden, Installationen usw. sind dem Vorgesetzten bzw. dem Gebäudeverantwortlichen oder dessen Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.

IW ist für die Durchführung der Reinigung von Verkehrsflächen und allgemein genutzter Räume (z. B. Flure, Treppen, Toiletten) in vermieteten Gebäuden zuständig. Bereiche, die Immobilien der InfraLeuna-Gruppe verwalten, binden in Abstimmung mit REC Auftragnehmer für Reinigungsleistungen selbst, sofern dies nicht IW übertragen wurde.

Die Bereiche/TG auf deren Kostenstellen Anlagen und Gebäude geführt werden, haben einen Alarm- und Gefahrenabwehrplan gemäß der SGU-Anweisung 21.901 zu erstellen.

Für vermietete Gebäude erstellt IW einen Alarm- und Gefahrenabwehrplan. Dieses Dokument ist mindestens jährlich zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

• **Straßen und Verkehrswege**

Der Leiter WF erstellt jeweils bis zum 15. Oktober für das folgende Jahr bzw. für den bevorstehenden Winter einen Plan zur Durchführung von Kehrleistungen und des Winterdienstes am Chemiestandort Leuna.

Für die Ausführung von Leistungen auf bereichsinternen Straßen und Wegen sind die Bereiche selbst verantwortlich, sofern diese nicht in den Jahresplan aufgenommen wurden.

Verkehrswege sind regelmäßig zu reinigen und von Hindernissen freizuhalten gemäß Verantwortlichkeit nach dem Plan der Sauberhaltungsbereiche.

Der Verursacher unvermeidbarer Verunreinigungen hat für deren unverzügliche Beseitigung zu sorgen.

Lassen sich Gefahrenstellen auf Verkehrswegen nicht verhindern, so sind sie in Abstimmung mit WF/W unverzüglich abzusperren und nach den Regelungen der SGU-Anweisung 21.110 Werkstraßenverkehrsordnung zu kennzeichnen.

Schnee- und Eisglätte auf Verkehrswegen sind zu beseitigen. Auf Verkehrswegen liegende Abstumpfungsmittel sind nach der Frostperiode zu entfernen.

Der seitliche Regellichtraum ist einzuhalten; er beträgt bei

- Straßen 1 m von der Straßenkante und
- Gleisen 3 m von der Gleismitte.

Durch Transporte gefährdete Arbeitsplätze neben Verkehrswegen sind zu schützen, z. B. durch entsprechenden Sicherheitsabstand, Schutzgitter, Umwehrungen.

• **Frei- und Grünflächen**

IW organisiert die Pflege der Frei- und Grünflächen der InfraLeuna-Gruppe entsprechend des im Pflegeflächenplan festgelegten Turnus und unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zustands. Außerplanmäßige Pflegemaßnahmen sind durch die Bereiche/TG mit dem zuständigen Bearbeiter IW abzustimmen.

Die Planung und Abrechnung der Maßnahmen erfolgt ebenfalls zentral durch IW.

Für Frei- und Grünanlagen gilt grundsätzlich

- kein Befahren,
- keine Ablagerungen von Materialien,
- Nutzung durch Baustelleneinrichtungen nur mit Zustimmung des jeweiligen Verantwortlichen der Freifläche,
- Freihalten von wildem Baum- und Strauchwuchs,
- Freihalten der Flächen zur Werksumzäunung und von Gebäuden.

• **Sicherheits- und Versorgungseinrichtungen**

Der Zugang bzw. die Zufahrt zu stationären Löscheinrichtungen, Hydranten sowie Unterflurschiebern, Kanalabdeckungen, Kabeltrassen, elektrischen Verteilerkästen, Fernsprechverteilerkästen und dergl. ist stets zu gewährleisten. Diese sind in einem Umkreis von 2 m von Ablagerungen und Pflanzenbewuchs (z.B. Büschen) freizuhalten.

Arbeiten im Rohrbrückenbereich und in Kabelmulden sind zustimmungspflichtig durch den Betreiber. Bei Arbeiten auf Rohrbrücken oder an offenen Gräben im unmittelbaren Bereich von Verkehrswegen ist der Verkehr gegen herabfallende Gegenstände oder Hineinstürzen zu schützen.

5.3 Kontrollen

Ordnung, Sauberkeit und die Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht sind regelmäßig durch die Leiter der Bereiche/GF der TG zu kontrollieren. Dies ist auch Gegenstand von Sicherheitsbegehungen gemäß SGU-Anweisung 21.305.

6 Mitgeltende Unterlagen

SGU-A 21.110 – Werkstraßenverkehrsordnung
SGU-A 21.305 – Sicherheitsbegehungen
SGU-A 21.806 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft
SGU-A 21.901 – Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan

7 Anlagen

Anlage 1 Plan der Sauberhaltungsbereiche (Muster)
Anlage 2 Pflegeflächenplan (Muster)

Chemiestandort Leuna - Sauberhaltungsbereiche



Anlage 1 - Plan Sauberhaltungsbereiche
Stand 01.10.2011



INFRALEUNA®

Maßstab:
1:25000
Blatt-Nr.:
Datum:
07.10.2011

Vervielfältigen jeglicher Art nur mit Zustimmung der InfraLeuna

Chemiestandort Leuna - Pflegeflächenplan



- Legende: Pflegeflächen
- 1. Grünflächen, 1. Klasse (Grün)
 - 2. Grünflächen, 2. Klasse (Grün)
 - 3. Grünflächen, 3. Klasse (Grün)
 - 4. Grünflächen, 4. Klasse (Grün)
 - 5. Grünflächen, 5. Klasse (Grün)
 - 6. Grünflächen, 6. Klasse (Grün)
 - 7. Grünflächen, 7. Klasse (Grün)
 - 8. Grünflächen, 8. Klasse (Grün)
 - 9. Grünflächen, 9. Klasse (Grün)
 - 10. Grünflächen, 10. Klasse (Grün)
 - 11. Grünflächen, 11. Klasse (Grün)
 - 12. Grünflächen, 12. Klasse (Grün)
 - 13. Grünflächen, 13. Klasse (Grün)
 - 14. Grünflächen, 14. Klasse (Grün)
 - 15. Grünflächen, 15. Klasse (Grün)
 - 16. Grünflächen, 16. Klasse (Grün)
 - 17. Grünflächen, 17. Klasse (Grün)
 - 18. Grünflächen, 18. Klasse (Grün)
 - 19. Grünflächen, 19. Klasse (Grün)
 - 20. Grünflächen, 20. Klasse (Grün)
 - 21. Grünflächen, 21. Klasse (Grün)
 - 22. Grünflächen, 22. Klasse (Grün)
 - 23. Grünflächen, 23. Klasse (Grün)
 - 24. Grünflächen, 24. Klasse (Grün)
 - 25. Grünflächen, 25. Klasse (Grün)
 - 26. Grünflächen, 26. Klasse (Grün)
 - 27. Grünflächen, 27. Klasse (Grün)
 - 28. Grünflächen, 28. Klasse (Grün)
 - 29. Grünflächen, 29. Klasse (Grün)
 - 30. Grünflächen, 30. Klasse (Grün)
 - 31. Grünflächen, 31. Klasse (Grün)
 - 32. Grünflächen, 32. Klasse (Grün)
 - 33. Grünflächen, 33. Klasse (Grün)
 - 34. Grünflächen, 34. Klasse (Grün)
 - 35. Grünflächen, 35. Klasse (Grün)
 - 36. Grünflächen, 36. Klasse (Grün)
 - 37. Grünflächen, 37. Klasse (Grün)
 - 38. Grünflächen, 38. Klasse (Grün)
 - 39. Grünflächen, 39. Klasse (Grün)
 - 40. Grünflächen, 40. Klasse (Grün)
 - 41. Grünflächen, 41. Klasse (Grün)
 - 42. Grünflächen, 42. Klasse (Grün)
 - 43. Grünflächen, 43. Klasse (Grün)
 - 44. Grünflächen, 44. Klasse (Grün)
 - 45. Grünflächen, 45. Klasse (Grün)
 - 46. Grünflächen, 46. Klasse (Grün)
 - 47. Grünflächen, 47. Klasse (Grün)
 - 48. Grünflächen, 48. Klasse (Grün)
 - 49. Grünflächen, 49. Klasse (Grün)
 - 50. Grünflächen, 50. Klasse (Grün)
 - 51. Grünflächen, 51. Klasse (Grün)
 - 52. Grünflächen, 52. Klasse (Grün)
 - 53. Grünflächen, 53. Klasse (Grün)
 - 54. Grünflächen, 54. Klasse (Grün)
 - 55. Grünflächen, 55. Klasse (Grün)
 - 56. Grünflächen, 56. Klasse (Grün)
 - 57. Grünflächen, 57. Klasse (Grün)
 - 58. Grünflächen, 58. Klasse (Grün)
 - 59. Grünflächen, 59. Klasse (Grün)
 - 60. Grünflächen, 60. Klasse (Grün)
 - 61. Grünflächen, 61. Klasse (Grün)
 - 62. Grünflächen, 62. Klasse (Grün)
 - 63. Grünflächen, 63. Klasse (Grün)
 - 64. Grünflächen, 64. Klasse (Grün)
 - 65. Grünflächen, 65. Klasse (Grün)
 - 66. Grünflächen, 66. Klasse (Grün)
 - 67. Grünflächen, 67. Klasse (Grün)
 - 68. Grünflächen, 68. Klasse (Grün)
 - 69. Grünflächen, 69. Klasse (Grün)
 - 70. Grünflächen, 70. Klasse (Grün)
 - 71. Grünflächen, 71. Klasse (Grün)
 - 72. Grünflächen, 72. Klasse (Grün)
 - 73. Grünflächen, 73. Klasse (Grün)
 - 74. Grünflächen, 74. Klasse (Grün)
 - 75. Grünflächen, 75. Klasse (Grün)
 - 76. Grünflächen, 76. Klasse (Grün)
 - 77. Grünflächen, 77. Klasse (Grün)
 - 78. Grünflächen, 78. Klasse (Grün)
 - 79. Grünflächen, 79. Klasse (Grün)
 - 80. Grünflächen, 80. Klasse (Grün)
 - 81. Grünflächen, 81. Klasse (Grün)
 - 82. Grünflächen, 82. Klasse (Grün)
 - 83. Grünflächen, 83. Klasse (Grün)
 - 84. Grünflächen, 84. Klasse (Grün)
 - 85. Grünflächen, 85. Klasse (Grün)
 - 86. Grünflächen, 86. Klasse (Grün)
 - 87. Grünflächen, 87. Klasse (Grün)
 - 88. Grünflächen, 88. Klasse (Grün)
 - 89. Grünflächen, 89. Klasse (Grün)
 - 90. Grünflächen, 90. Klasse (Grün)
 - 91. Grünflächen, 91. Klasse (Grün)
 - 92. Grünflächen, 92. Klasse (Grün)
 - 93. Grünflächen, 93. Klasse (Grün)
 - 94. Grünflächen, 94. Klasse (Grün)
 - 95. Grünflächen, 95. Klasse (Grün)
 - 96. Grünflächen, 96. Klasse (Grün)
 - 97. Grünflächen, 97. Klasse (Grün)
 - 98. Grünflächen, 98. Klasse (Grün)
 - 99. Grünflächen, 99. Klasse (Grün)
 - 100. Grünflächen, 100. Klasse (Grün)

Anlage 2 - Pflegeflächenplan
St.: 01.10.2011



INFRALEUNA®

Maßstab:
1:25000
Blatt-Nr.:
Datum:
14.10.2011

Vervielfältigungen jeglicher Art nur mit Zustimmung der InfraLeuna